



Begriffe des Vergaberechts

Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist ein Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb. Durch sie werden potenzielle Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung ist ein förmliches Vergabeverfahren, bei dem eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Wenn dieser beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgeht, ist diese Vergabeart eine mögliche Alternative zur öffentlichen Ausschreibung. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb hingegen stellt eine Ausnahme vom Regelfall dar und darf nur durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere länderspezifische Bestimmungen dies rechtfertigen.

Bei europaweiten Vergabeverfahren wird diese Vergabeart "nicht offenes Verfahren" genannt.

E-Vergabe

ist die Abkürzung für eine elektronische Vergabe und steht für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen auf elektronischem Weg. Das Amt Burg-St. Michaelisdonn wickelt die E-Vergabe über die Vergabepattform des Dienstleisters **BI_Medien** ab.

Freihändige Vergabe

Eine "Freihändige Vergabe" ist eine Auftragserteilung ohne förmliches Vergabeverfahren. Auch wenn die Bezeichnung dies vermuten lässt, ist der öffentliche Auftraggeber bei Durchführung einer freihändigen Vergabe nicht wirklich "frei", da viele der Normen aus dem Vergaberecht bei der freihändigen Vergabe ebenfalls gelten. Diese Vergabeart stellt eine Ausnahme vom Regelfall (Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) dar und darf nur durchgeführt werden, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere länderspezifische Bestimmungen dies rechtfertigen. Den Begriff der freihändigen Vergabe gibt es nur noch in der VOB.

Im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen heißt die vergleichbare Vergabeart Verhandlungsvergabe.

Bei europaweiten Vergabeverfahren wird sie Verhandlungsverfahren genannt.

HOAI

ist die Abkürzung für die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen mit Sitz im Inland.

Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung ist ein förmliches Vergabeverfahren, an dem sich nach öffentlicher Bekanntmachung eine unbeschränkte Zahl an interessierten Unternehmen beteiligen kann.

Öffentlicher Auftraggeber

Als öffentlichen Auftraggeber bezeichnet man insbesondere Gebietskörperschaften, also Bund, Länder und Kommunen. Daneben stellen auch andere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter Umständen öffentliche Auftraggeber dar. Die für das Vergaberecht wesentliche Definition eines öffentlichen Auftraggebers findet man im § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die amtsangehörigen Gemeinden sind Kommunen und daher öffentliche Auftraggeber. Auch das Amt selbst ist als Bundkörperschaft ein öffentlicher Auftraggeber.

Öffentliches Auftragswesen

Das öffentliche Auftragswesen umfasst den Einkauf von Gütern, Dienst- und Bauleistungen durch die öffentlichen Auftraggeber. Da das öffentliche Auftragswesen einen relativ großen Teil des Bruttoinlandsproduktes ausmacht, wurden Regeln und Vorschriften geschaffen, die das Ziel haben, den Wettbewerb zu fördern und dadurch die Preise der zu beschaffenden Güter, Dienst- und Bauleistungen zu senken und die Qualität zu steigern. Die Gesamtheit dieser Regeln und Vorschriften nennt man Vergaberecht.

UVgO

ist die Abkürzung für die Unterschwellenvergabeordnung und enthält die vergaberechtlichen Regelungen für den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Vergabe

Dieser Begriff bezeichnet den Vorgang des Einkaufs von Gütern, Dienst- und Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber. Welche Arten von Vergaben es gibt und wie diese durchzuführen sind, ist ausführlich geregelt.

Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren

Siehe oben unter Freihändige Vergabe.

VOB

ist die Abkürzung für die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen**. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Die VOB ist somit i.d.R. die Rechtsgrundlage für die Ausschreibung von Bauleistungen.

VOL

ist die Abkürzung für die **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen**. Gemeint sind hiermit alle Lieferungen und Leistungen, die nicht als Bauleistung in den Anwendungsbereich der VOB fallen. Die VOL untergliedert sich in Teil A (mit allgemeinen Bestimmungen über Anbahnung und Abschluss der Verträge) und Teil B (mit allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung der Leistung). Der Teil A der VOL ist in Schleswig-Holstein nicht mehr gültig; er wurde durch die UVgO abgelöst. Der Teil B der VOL gilt weiterhin.

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
Geschäftsbereich 2 - Allgemeine Verwaltung
Zentrale Vergabestelle
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithmarschen)

Telefon: 04825 / 93 05 - 0
Telefax: 04825 / 93 05 - 40

E-Mail: amt@burg-st-michaelisdonn.de

